

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Jörg Bode und Lars Alt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie setzt Minister Dr. Althusmann die COVID-19-Schutzmaßnahmen des neuen IFSG im eigenen Verantwortungsbereich um?

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Jörg Bode und Lars Alt (FDP), eingegangen am 29.11.2021 - Drs. 18/10297
an die Staatskanzlei übersandt am 30.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.12.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor dem Hintergrund des Verlaufs der COVID-19-Pandemie hat der Deutsche Bundestag das Infektionsschutzgesetz (IFSG) novelliert und neue bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben. Der niedersächsische Wirtschaftsminister Dr. Althusmann hat diese Maßnahmen als nicht weitgehend genug eingeschätzt, weitere Maßnahmen eingefordert und nicht zuletzt die Ausrufung des Katastrophenfalls in Niedersachsen gefordert (siehe HAZ vom 25.11.2021).

Das IFSG galt in ganz Deutschland ab dem 24.11.2021 und schreibt in § 28 b, Abs. 2 Folgendes vor: „Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, ... wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne ... sind ...“

Weiter schreibt das IFSG in § 28 b, Abs. 3 vor: „Alle Arbeitgeber ... sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.“

Die Bundesregierung hat diese gesetzliche Regelung mit folgendem Hinweis für alle Arbeitgeber öffentlich erläutert: „Tägliche Kontrollen vor Betreten der Arbeitsstätte müssen gewährleistet werden. Stichproben reichen nicht aus.“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau/infektionsschutz-arbeitsplatz-1983894>)

Gleichzeitig trat eine Homeoffice-Pflicht in Kraft. Hierzu führt die Bundesregierung aus: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten anzubieten, im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, die sich dafür eignen, in ihrer Wohnung (Homeoffice) auszuführen, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen.“ (<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsschutz/Gesundheit-am-Arbeitsplatz/homeoffice-was-bestehen-fuer-rechte-und-pflichten.html;jsessionid=43FC8939D0638E1A4E65DFBECF3458E4.delivery1-replication>)

Da Minister Dr. Althusmann weitergehende Regelungen fordert, stellt sich die Frage, ob in seinem Verantwortungsbereich auch die bisher geltenden Regelungen eingehalten werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die jüngste Novelle des IfSG wurde am 23.11.2021 im Bundesgesetzblatt I Nr. 79, S. 4906, bekannt gemacht und ist am 24.11.2021 in Kraft getreten. Diese gesetzliche Regelung gilt seitdem bundesweit einheitlich für alle. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird daher im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) erwartet.

Unmittelbar nach der amtlichen Bekanntmachung des Gesetzestextes wurden im MW erarbeitete Hinweise an die Beschäftigten auf der Grundlage der dann verbindlichen neuen Rechtsnormen finalisiert und bereits am Tag nach der Bekanntmachung, also am 24.11.2021, um 17:28 Uhr per E-Mail an alle Beschäftigten des MW versandt. Diese Rundmail war zu diesem Zeitpunkt dank des sehr engagierten und kurzfristigen Handelns des Personalrats bereits mit diesem abgestimmt und entsprach damit den mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers. In dieser E-Mail wurde sowohl zur Homeoffice-Pflicht als auch zur 3G-Regelung ergänzend informiert. Alle Beschäftigten wurden darin auch ausdrücklich über die Folgen eines Verstoßes gegen die vom Bund erlassene Rechtslage unterrichtet, nämlich, dass Verstöße gegen diese Regelungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und für Beamtinnen und Beamte zudem eine Dienstpflichtverletzung und bei Tarifbeschäftigten ein arbeitsrechtlicher Pflichtverstoß angenommen werden könne. Schon insoweit gibt es bei allen Beschäftigten des MW keinen Grund zu der Annahme, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

In einem vereinfachten Verfahren können alle Beschäftigten die Dienststelle über ihren vorliegenden Geimpft- oder Genesenenstatus informieren mit der Folge, dass sie diesen dann bis zu dessen Ablauf nicht täglich erneut vorweisen müssen. Ein täglicher Nachweis eines aktuellen Negativtests verbleibt folglich nur für diejenigen Beschäftigten, die einen Geimpft- oder Genesenenstatus bisher nicht nachgewiesen haben. Der überwiegende Anteil der Beschäftigten befindet sich tageweise im Homeoffice, sodass eine aus dem Zeus-Zeiterfassungssystem der eingestempelten Beschäftigten täglich erstellte Liste morgens mit den anwesenden Kolleginnen und Kollegen abgeglichen wird, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Dieses pragmatische und unbürokratische Vorgehen hat sich seitdem im MW bestens bewährt. In der Dienststelle konnte so auf freiwilliger Basis innerhalb kürzester Zeit ein positiver Impf- oder Genesenenstatus von knapp 95 % der Beschäftigten festgestellt werden. Diejenigen Personen, die sich noch nicht gemeldet haben, sind entweder längerfristig erkrankt, im Urlaub oder dauerhaft im Homeoffice - also von der 3G-Regel derzeit in ihrer Arbeitssituation nicht betroffen. Der Anteil der geimpften bzw. genesenen Kolleginnen und Kollegen ist damit im MW ausgesprochen hoch und vorbildlich.

Sämtliche vorgeschriebenen Kontrollen zur Umsetzung der 3G-Regelung werden zentral über das Personalreferat durchgeführt. Die grundsätzliche Homeoffice-Pflicht wird dezentral mit Steuerung über die Organisationseinheiten eingehalten.

1. Wie wurde ab dem 24.11.2021 (frühestmöglicher Dienstbeginn) und wie wird heute der Zutritt zu den Dienstgebäuden überwacht, sodass Ungeimpfte ohne Testung die Diensträume nicht betreten konnten?

Anders als von den Fragestellern vermutet, sieht der Gesetzgeber keinesfalls vor, dass schon ein Betreten von Diensträumen physisch ausgeschlossen sein muss. Der von den Fragestellern in der Vorbemerkung zitierte Link gibt als Sekundärquelle die bestehende Rechtslage insoweit nicht vollständig wieder. Der Gesetzgeber hat in § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG das Verbot für Arbeitgeber und Beschäftigte ausgesprochen, Arbeitsstätten zu betreten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind. Ein Arbeitgeber ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, entgegen der klaren Gesetzesregelung handelnde Personen am Betreten des Dienstgebäudes zu hindern. Er hat nach § 28 b Abs. 3 IfSG lediglich die Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen zu überwachen, und zwar täglich, nicht augenblicklich. Und er hat diese Überwachung dem Gesetzeswortlaut zufolge regelmäßig zu dokumentieren, nicht sofort beim Betreten.

Im MW steuert und kontrolliert der Pfortnerdienst am Haupteingang Wangenheimpalais den Besucherverkehr und das Fremdpersonal, z. B. Handwerker und Reinigungskräfte. Für Beschäftigte des Hauses überwacht und dokumentiert das Personalreferat die Einhaltung der sich unmittelbar aus § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG ergebenden Verpflichtung. Aufgrund des sehr hohen Anteils von geimpften oder genesenen Beschäftigten und der hohen Homeoffice-Quote beschränkt sich im MW der Aufwand für diese Kontrollen nur auf sehr wenige Personen, er ist also auch tatsächlich leistbar. Zudem gibt es bei verantwortungsvoll handelnden Staatsdienern wie den Beschäftigten des MW auch keinen

Grund zu der Annahme, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Der allgemeinen menschlichen Erfahrung zufolge gilt dies umso mehr bei einer Sanktionsbewährung wie im vorliegenden Fall.

2. Wann wurde den Beschäftigten des Wirtschaftsministeriums in welcher Form (Art und Inhalt) das für den 24.11.2021 rechtlich vorgeschriebene Angebot von Homeoffice gemacht?

Umfangreiche Telearbeit und seit Beginn der Pandemie umfangreiches Homeoffice sind im MW an der Tagesordnung. So hat Staatssekretär Dr. Berend Lindner bereits mit E-Mail vom 20.01.2021, und damit nur einen Tag nach der damaligen Schaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder und noch vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Bundesarbeitsministeriums, für alle Beschäftigten des Hauses Homeoffice zur Regeltätigkeit und eine Anwesenheit im Dienstgebäude zur Ausnahme erklärt. Die konkrete Umsetzung, angepasst an die tatsächlich bestehenden Umstände, wurde dabei, wie im MW üblich und bewährt, in die Hände der Abteilungs- und Referatsleitungen gegeben. Diese pragmatische und an den Grundsätzen sowohl der Infektionsvermeidung als auch der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit orientierte Vorgehensweise hat das MW auch in der Folge beibehalten. Eine vollständige Aufhebung und Rückkehr zum Status quo ante hat es nicht gegeben, von der Möglichkeit des Homeoffice wurde weiterhin intensiv Gebrauch gemacht. Insoweit haben sich die Beschäftigten des MW bereits zum Zeitpunkt der neuerlichen Homeoffice-Pflicht vorbildlich verhalten. Dennoch wurde mit der in den Vorbemerkungen genannten E-Mail vom 24.11.2021 die geänderte Rechtslage zum Homeoffice erneut erläutert und das Verfahren sowie die erforderlichen Absprachen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes - wie im MW üblich - dezentral in die Zuständigkeit der Referate gegeben. Diese Vorgehensweise hat sich im MW bestens bewährt.

3. Entspricht diese Praxis den gesetzlichen Vorgaben (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.